

5411 - WP

**Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Wortprotokoll

der

47. Sitzung

Mittwoch, 13.06.2007, 08.00 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Sitzungssaal: Anhörungssaal 3.101

Öffentliche Anhörung

**„Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der
Verbraucherinformation“**

BT 4121 06.07

Vorsitz: Ulrike Höfken, MdB

Einziges Tagesordnungspunkt

S. 11 – 33

Öffentliche Anhörung

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation

BT-Drucksache 16/5404

dazu Stellungnahmen der Sachverständigen¹⁾:

Verbände/Bundesländer/Ministerien:

Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. (BLL) Dr. Marcus Girnau	16(10)439-B 16(10)439-B-1
--	------------------------------

Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Peter Schaar	16(10)439-F
--	-------------

CorA – Netzwerk für Unternehmensverantwortung Volkmar Lübke	16(10)439-E
--	-------------

Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Ministerialrat Michael Hülsenbusch	16(10)439-G
---	-------------

Stiftung Warentest Vorstand Dr. Werner Brinkmann	16(10)439-C
--	-------------

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. Roland Stuhr	16(10)439-D
---	-------------

Einzel Sachverständiger:

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka	keine schriftliche Stellungnahme
------------------------------	-------------------------------------

Zusätzliche eingegangene Stellungnahmen:

foodwatch e. V.

16(10)439-A

Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)
und des Bundesverbandes DEHOGA

16(10)440

¹⁾ Im Internet sind die Stellungnahmen unter „Stellungnahmen von Sachverständigen (Ausschussdrucksachen)“ abgelegt.

Liste der Sachverständigen

Verbände/Bundesländer/Ministerien:

Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. (BLL)

Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die
Informationsfreiheit

CorA – Netzwerk für Unternehmensverantwortung

Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Stiftung Warentest

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

Einzel Sachverständiger:

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka

Fragenkatalog zur Anhörung „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation“

1. Beschränkt das neu vorgelegte VIG die Informationsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage nach IFG?
2. Wird mit dem VIG - angesichts des künftigen Nebeneinanders von Informationsfreiheitsgesetzen und sonstigen verbraucherbezogenen Informationspflichten z.B. aus dem LFGB - ein schlüssiges und in sich konsistentes Verbraucherinformationsrecht geschaffen - wenn nein, welche Schritte wären dazu mindestens erforderlich?
3. Welche Vereinfachungen beim Antragsverfahren und welche verbraucherfreundlicheren Gebührenregeln könnten am Gesetzentwurf vorgenommen werden?
4. Besteht die Gefahr, dass die gesetzlichen Verfahrensregeln insbesondere zu Verfahrensdauer, Rechtsmitteln und Gebühren Verbraucherinnen und Verbraucher abschrecken, ihre Rechte nach dem VIG auszuüben?
5. Wie beurteilen Sie die Forderungen nach Ausweitung des Anwendungsbereichs?
6. Wie bewerten Sie die Einschränkung des vorliegenden VIG-Entwurfes auf Behörden als einzig auskunftspflichtige Stellen?
7. Wie bewerten Sie die Einschränkung des vorliegenden VIG-Entwurfes auf das Lebens- und Futtermittelgesetzbuch?
8. Welche Alternativformulierung könnte der Kritik vieler Verbände an der Regelung zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Rechnung tragen? Wie beurteilen Sie diesbezüglich den Vorschlag der Landesregierung NRW?
9. Wäre eine Stärkung der außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Vorbild einiger Landesinformationsgesetze im Gesetz sinnvoll?
10. Halten Sie die Regelung eines Anspruchs auf "Gegendarstellung" des Unternehmens in Gestalt einer Veröffentlichungspflicht der Behörde für solche Fälle für sinnvoll, in denen Unternehmen auf behördliche Beanstandungen oder öffentliche Warnungen sofort mit Abhilfemaßnahmen reagieren und ohne Gegendarstellung in ihrer Existenz bedroht sein könnten?
11. Welche Art von Informationen können BürgerInnen laut dem vorliegenden VIG-Entwurf erhalten und welche Art von Informationen können sie nicht erhalten?
12. Ist eine Beschränkung des Informationsanspruchs auf Erzeugnisse nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch mit dem Anspruch des Gesetzes vereinbar, Verbraucherinnen und Verbraucher umfassend zu informieren?

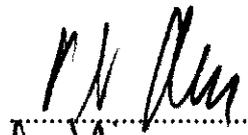
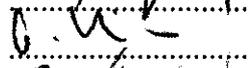
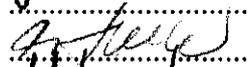
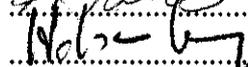
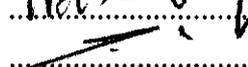
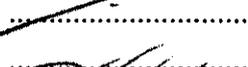
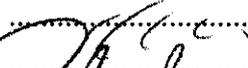
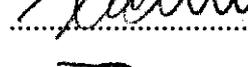
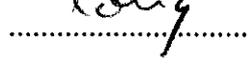
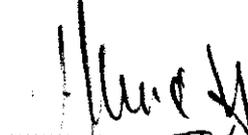
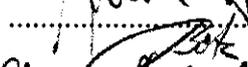
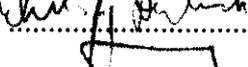
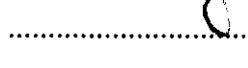
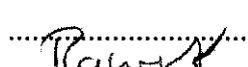
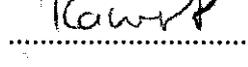
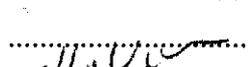
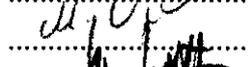
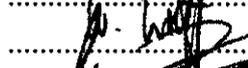
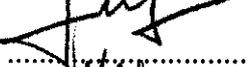
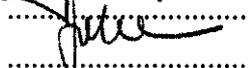
13. Sind die vielfältigen Ausnahmetatbestände nach § 2 zum einen mit dem Interesse des Verbrauchers an ausreichender Information vereinbar und erfüllen sie zum anderen die Bedürfnisse der Unternehmen hinsichtlich Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sowie des legitimen Schutzes seiner Geschäftsgeheimnisse ?
14. Sollte eine Regelung vorgesehen werden, wonach der Informationsanspruch des Bürgers bei Auskunftsbereitschaft des Unternehmens auch durch Verweis der Behörde an das auskunftsbereite Unternehmen erfüllt werden kann (Rechtsgedanke entspr. Selbsteintrittsrecht des Unternehmers aus § 40 Abs.2 LFGB)?
15. Wie könnte ein Informationsanspruch von Verbraucherinnen und Verbrauchern gegenüber Unternehmen aussehen?
16. Welche Art von Informationsanspruch wäre wünschenswert, um einerseits die VerbraucherInnen in ihren autonomen Kaufentscheidungen zu unterstützen sowie andererseits die Unternehmen in nachhaltigem und verantwortungsbewusstem Wirtschaften zu unterstützen?

011

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 10 (Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Bleser, Peter		Borchert, Jochen
Heinen, Ursula		Connemann, Gitta
Heller, Uda Carmen Freia		Deitert, Hubert
Holzenkamp, Franz-Josef		Göppel, Josef
Jahr Dr., Peter		Jaffke, Susanne
Jordan Dr., Hans-Heinrich		Pfeiffer, Sibylle
Klöckner, Julia		Schindler, Norbert
Lehmer Dr., Max		Schirmbeck, Georg
Mortler, Marlene		Schulte-Drüggelte, Bernhard
Röring, Johannes		Vogel, Volkmar Uwe
Segner, Kurt		Zöllner, Wolfgang
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Blumentritt, Volker		Bahr (Neuruppin), Ernst
Botz Dr., Gerhard		Brinkmann (Hildesheim), Bernhard
Drobinski-Weiß, Elvira		Groneberg, Gabriele
Herzog, Gustav		Hiller-Ohm, Gabriele
Ortel, Holger		Hovermann, Eike
Priesmeier Dr., Wilhelm		Kelber, Ulrich
Rawert, Mechthild		Kumpf, Ute
Schieder, Marianne		Miersch Dr., Matthias
Volkmer Dr., Marlies		Schmitt (Landau), Heinz
Wolff (Wolmirstedt), Waltraud		Teuchner, Jella
Zöllmer, Manfred		Thießen, Jörn
<u>FDP</u>		<u>FDP</u>	
Geisen Dr., Edmund Peter		Schuster, Marina
Goldmann, Hans-Michael		Solms Dr., Hermann Otto
Happach-Kasan Dr., Christel		Wissing Dr., Volker

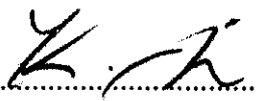
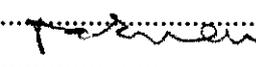
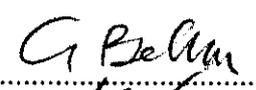
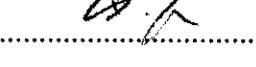
Mittwoch , 13. Juni 2007 08:00 Uhr

DEUTSCHER BUNDESTAG

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 10 (Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
Binder, Karin		Bulling-Schröter, Eva
Kunert, Katrin		Hill, Hans-Kurt
Tackmann Dr., Kirsten	Naumann, Kersten
Ulrich, Alexander
<u>BÜ90/GR</u>		<u>BÜ90/GR</u>	
Behm, Cornelia		Hettlich, Peter
..öfken, Ulrike		Kurth (Quedlinburg), Undine
Höhn, Bärbel	Scheel, Christine

Mittwoch, 13. Juni 2007, 08:00Uhr - öffentlich-

Fraktionsvorsitzende:

Vertreter:

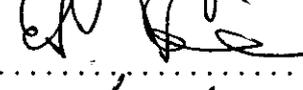
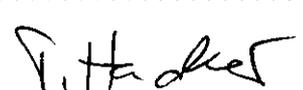
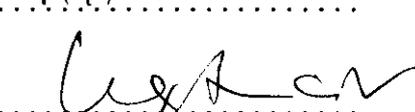
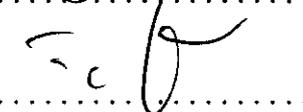
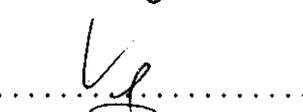
SPD
CDU/ CSU
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
DP
DIE LINKE.

Fraktionsmitarbeiter:

Fraktion:

Unterschrift:

(Name bitte in Druckschrift)

in Sven Berger	SPD	
Arndt	CDU/ CSU	
Hölsch	SPD	
Hacker	Linke	
Ure Fournier	FDP	
C. HEGEWISCH	FDP	
V. v. d. ...	FDP	
Zell	Grüne	
Schul	u	

Einziges Tagesordnungspunkt

Öffentliche Anhörung

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation

BT-Drucksache 16/5404

Die Vorsitzende: Guten Morgen, ich begrüße Sie ganz herzlich zu unserer öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation“, BT-Drucksache 16/5404. Ich begrüße meine Kolleginnen und Kollegen Abgeordnete, den Staatssekretär Dr. Müller vom BMELV, die Sachverständigen und die Zuhörer auf der Tribüne.

Die Anhörung wird nach einem Beschluss unseres Ausschusses nach den Vorgaben der sog. Berliner Stunde ablaufen, d. h. es werden Fraktionsrunden bis zum Ablauf der jeweils zur Verfügung stehenden Redezeit pro Fraktion stattfinden. Die Antworten der Sachverständigen werden der fragenden Fraktion zugerechnet. Wenn Sie versuchen, das zu berücksichtigen, wäre das hilfreich. Ich bitte die Sachverständigen, darauf ein wenig zu achten. Ich gehe davon aus, dass nach den Eingangsstatements eine Gesamtzeit von 60 Minuten verbleibt, diese verteilt sich auf die Fraktionen wie folgt: CDU/CSU 19 Minuten, SPD 19 Minuten, FDP 8 Minuten, DIE LINKE 7 Minuten und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 7 Minuten. Wenn Sie also von manchen Seiten hinterher keinen Ton mehr hören, dann ist das nicht Unhöflichkeit, sondern dieser Methode geschuldet. Der zeitliche Rahmen geht bis 10.00 Uhr. Dann beginnen wir mit unserer regulären Ausschusssitzung. Wir fangen mit den Statements an. Ich habe die große Bitte, dass Sie Ihr Eingangsstatement auf fünf Minuten begrenzen, denn das ermöglicht uns dann die Zeit, noch ins Gespräch zu kommen und nachzufragen.

Dr. Marcus Girnau, Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. (BLL): Ich will die Position des BLL kurz zusammenfassen. Ich möchte nicht auf die Frage der Erforderlichkeit des Verbraucherinformationsgesetzes eingehen. Dazu haben wir uns ja schriftlich ausführlich geäußert. Ich möchte den Kernpunkt ansprechen, der aus Sicht der Wirtschaft wichtig ist, nämlich die Frage eines angemessenen Ausgleichs zwischen den Informationsinteressen der Verbraucher auf der einen Seite und den angemessenen und berechtigten Schutzinteressen der Wirtschaft auf der anderen Seite. Hier sehen wir als BLL das erkennbare Bemühen auch im Gesetzentwurf zum Verbraucherinformationsgesetz genau diesem Aspekt Rechnung zu tragen. Wir begrüßen insbesondere drei Punkte: Das eine ist der umfassende Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Sie wissen Betriebs- und

Geschäftsgeheimnisse genießen einen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz, dem eben auch mit diesem Ausnahmetatbestand Rechnung getragen wird. Die Regelung im Verbraucherinformationsgesetz knüpft insoweit ja nahtlos an die Vorgängerregelung im § 6 des Informationsfreiheitsgesetzes an, was schon von der früheren Bundesregierung quasi fast wortgleich hier ins Informationsfreiheitsgesetz implementiert worden ist. Das Zweite, was wir ausdrücklich begrüßen, sind die Verfahrensregelungen zum Schutz der Rechte betroffener Dritter in § 4 des Verbraucherinformationsgesetzes. Hier sind wir der Auffassung, dass ein wirklich angemessener Rechtsschutz hier sichergestellt wird über Anhörungsrechte, über das Recht zur Stellungnahme und über die Möglichkeit, vor der Veröffentlichung letztendlich auch gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Als dritten Punkt begrüßen wir – auch das ist Ihnen bekannt – dass in das Gesetz kein unmittelbarer Rechtsanspruch auf Information gegenüber den Unternehmen aufgenommen worden ist. Dies wäre eine absolute Neuerung. Diesen gesetzlichen Informationsanspruch kennt bisher weder das europäische Recht, noch das deutsche Recht gegenüber Unternehmen. Wir sind auch der Auffassung, dass es keines gesetzlichen Informationsanspruchs gegen die Unternehmen bedarf, weil das Informationsverhalten der Unternehmen ein typisches Profilierungsinstrument im Wettbewerb darstellt und insoweit auch weitgehend von den Unternehmen genutzt wird.

Drei Kritikpunkte haben wir auch schon in der letzten Runde zum Verbraucherinformationsgesetz vorgestellt. Das eine ist, dass wir der Auffassung sind, dass in laufenden Verwaltungsverfahren keine Information offen gelegt werden soll, weil hier die Gefahr besteht, dass eben ungeprüfte Informationen zu frühzeitig letztendlich gegenüber dem Verbraucher präsentiert werden. Wir sind auch der Auffassung, dass es eines solchen Schutzes nicht bedarf, weil es in Gefährdungslagen im § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches umfassende Möglichkeiten gibt, letztendlich hier mit Informationen auch frühzeitig an die Öffentlichkeit zu gehen.

Der zweite Kritikpunkt, den wir haben, ist, dass wir der Auffassung sind, dass bei Bedarf Informationen gegenüber dem Verbraucher aufbereitet werden müssen. Wenn Informationen aus sich heraus nicht verständlich sind, dann sind wir der Auffassung, dass letztendlich die Behörden auch verpflichtet sein müssen, diese Informationen aufzubereiten, um dem Verbraucher überhaupt eine verwertbare Information zur Verfügung zu stellen.

Der dritte Punkt, den wir am Verbraucherinformationsgesetz kritisieren, ist die Frage, dass hier ein Ausschluss für die sachliche Richtigkeit der Information gegeben wird. Wir sind der Auffassung, dass für Eigendaten der Behörden natürlich auch die volle Haftung greifen muss. Hier besteht letztendlich eine Überprüfungsmöglichkeit für die Behörden, die Richtigkeit der Information zu überprüfen und dieser Pflicht muss die Behörde auch für Eigendaten nachkommen. Dass sie das für beigezogene Daten aus dem Bereich der Unternehmen nicht kann, davon gehen wir aus. Aber für die Eigendaten ist das aus unserer Sicht erforderlich. So viel vielleicht als Anfangsstatement. Vielen Dank.

Peter Schaar, Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe bereits eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, auf die ich insoweit verweisen möchte. Ich will mich auf das Verhältnis des vorliegenden Gesetzentwurfes zu ande-

ren Gesetzen, die den Informationszugang regeln, konzentrieren. Es ist ja das dritte Gesetz, das auf Bundesebene einen Zugang zu Informationen der Verwaltung regeln soll, ohne dass eine persönliche Betroffenheit des Auskunftsbeglehrenden besteht. Wir haben das Informationsfreiheitsgesetz, das Umweltinformationsgesetz und jetzt bekommen wir auch noch ein Verbraucherinformationsgesetz. Als Informationsfreiheitsbeauftragter begrüße ich deshalb auch ganz ausdrücklich dieses Anliegen, den Informationszugang zu erweitern. Wenn man allerdings diese drei Gesetze neben einander legt, stellt man fest, dass es doch teilweise gravierende Differenzen gibt. Dies ist für diejenigen, die Auskunft von der Verwaltung begehren, schwer nachvollziehbar und es ist teilweise auch sachlich nicht wirklich begründet. Das heißt, mein grundsätzlicher Kritikpunkt wäre, dass hier im Grunde ein zusätzliches Gesetz neben diese beiden bestehenden tritt, das teilweise abweicht und zwar nicht zugunsten des Informationszugangs, sondern diesen gegenüber, insbesondere gegenüber dem Informationsfreiheitsgesetz als Generalnorm des Zugangs zu Informationen, die bei den Bundesbehörden bestehen, mehrere Einschränkungen enthält. Dieses führt dazu, dass der Betroffene durch dieses Gesetz, das ja eigentlich die Absicht verfolgt, den Informationszugang zu verbessern, in bestimmten Konstellationen sogar zu weniger Informationszugang führt. Dies kann eigentlich nicht beabsichtigt sein. Deshalb appelliere ich an den Gesetzgeber, sich noch einmal diese Vorschriften anzuschauen und dann durchzugehen, wo hier Differenzen sind. Ich habe dieses in meiner schriftlichen Stellungnahme bereits gesagt. Solche Einschränkungen bestehen bei den Ausnahmetatbeständen. Es gibt ungünstigere Gebührenregelungen. Es gibt keine Möglichkeit, außerhalb des Klageweges einen Informationsfreiheitsbeauftragten anzurufen. Das sind schon gravierende Schlechterstellungen. Das kann eigentlich nicht im Sinne der Macher eines solchen Gesetzes sein. Wenn man dieses vermeiden will, muss man sicherstellen, dass die weitergehenden Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes den restriktiveren in diesen Punkten vorgehen. Normalerweise heißt es ja, dass spezifische gesetzliche Regelungen, die allgemeinen Normen, die Generalnormen verdrängen. Das ist im § 1, Abs. 4 auch so enthalten. Man müsste also insofern an den § 1, Abs. 4 im Sinne eines verbesserten Informationszugangs bzw. zumindest im Hinblick auf eine Nichtverschlechterung gegenüber dem Status quo noch einmal herangehen.

Darüber hinaus gibt es weitere Punkte, die sowohl im vorliegenden Gegenstandsbereich, also beim Verbraucherinformationszugang, als auch beim allgemeinen Informationszugang, zu wünschen übrig lassen. Da würde ich mir wünschen, dass man zu einer generellen Verbesserung käme. Dies betrifft insbesondere den absoluten Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Er ist ja an einem Punkt eingeschränkt worden, nämlich dort, wo gesagt wurde, dass Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu behandeln sind. Das begrüße ich ausdrücklich. Andererseits muss man sagen, dass andere Informationen sogar noch mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gleichgestellt werden. Nur das führt dann dazu, dass die Ausschlussstatbestände dann ggf. noch einmal weiter sind. Insofern sollte man da noch einmal besonders nachschauen. Ansonsten verweise ich auf meine schriftliche Stellungnahme.

Die Vorsitzende: Wir kommen jetzt zur CorA, dem Netzwerk für Unternehmensverantwortung und gratulieren Herrn Volkmar Lübke ganz herzlich zum Geburtstag.

Volkmar Lübke, CorA – Netzwerk für Unternehmensverantwortung: Dies war sicherlich eines der attraktiveren Geburtsgeschenke des heutigen Tages. CorA Corporate Accountability ist ein Netzwerk von 36 Verbänden und NGOs, die sich der Unternehmensverantwortung verschrieben haben, in diesem Bereich aber sehr wohl wissen, dass Unternehmensverantwortung nicht alles ist, sondern nur korrespondierende Verantwortungsübernahme der Marktpartner funktioniert, wenn wir in eine nachhaltige Zukunft gehen wollen. Wir haben deshalb vor allen Dingen natürlich zunächst einmal auf der obersten Ebene sehr viele Probleme mit dem Begriff Verbraucherinformationsgesetz. Wir gehen schon von einem modernen Verbraucherbegriff aus, wo das Individuum nicht mehr nur noch seine individuelle Nutzenmaximierung sucht oder im Extremfall einmal vor gesundheitlichen oder anderen Gefahren geschützt werden muss, sondern wir gehen tatsächlich von Verbrauchern am Markt aus, die auf Grund von ihrer symmetrischen Informationslage befähigt sind, auch Verantwortung im Markt als Nachfrager zu übernehmen. Diesen Anspruch haben wir, wenn wir Verbraucherinformationsgesetz hören und wenn wir dann sehen, was dort geregelt ist, ist dies allenfalls ein Zugang und Umgang mit dem Behördendatengesetz aber nicht eins, was die Verbraucherinformation insgesamt betrifft.

Wenn wir den Verbraucherinnen und Verbraucher ermöglichen wollen, im Sinne von nachhaltiger Entwicklung zu agieren, müssen sie Hintergrundinformationen zu den sozialen ökologischen Daten auch in der Produktionskette der Alternativen am Markt haben, sonst verhalten sie sich und zwar in millionen- oder milliardenfacher Höhe im Prinzip gegen die eigenen Interessen und auch gegen gesellschaftliche Interessen. Letztlich – das sage ich noch einmal für den Rahmen eines solches Gesetzes - würde natürlich nur eine sanktionsbewährte Publizitätspflicht für Unternehmen im Bereich von sozialen ökologischen Kernindikatoren dieses Problem lösen. Wir sind aber jetzt mit diesem Verbraucherinformationsgesetz auf dem Weg, einen kleinen Ausschnitt aus diesem Bereich, der eigentlich notwendig war, zu regeln und ich will mich darauf einlassen, auch diesen Ausschnitt noch einmal kurz zu kritisieren. Erstens der Regelungsbereich: Es ist aus unserer Sicht absolut nicht begründbar, wieso es sich auf den Bereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes beschränkt. Wenn wir etwa die Finanzdienstleistungen sehen, dann sehen wir, dass dort heftige und große Schäden für die Verbraucherinnen und Verbrauchern entstehen, heutzutage in Zeiten der elektronischen Datenverarbeitung sozusagen durch einen Mausklick, und die Tatsache, dass auch dort im Prinzip so etwas wie ein Informationsfreiheitsgesetz nicht immer gleich klappt, zeigt, dass der BaFin im Moment von der vzbv zur Herausgabe von Daten zum Thema Schrottimmobilien verklagt werden muss. Das hätte viele Verbraucher vor Millionen Schäden retten können, wenn sie die Informationen rechtzeitig gehabt hätten.

Wir haben bundeseinheitlich gefordert, dass ist im Moment vielleicht nicht mehr so strittig, weil es natürlich in den Ländern unterschiedlich unnötige Hürden und Differenzen aufmachen würde, eine einheitliche Behandlung des Informationsbegehrens von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Wir fordern ebenso wie Herr Schaar den Geltensvorrang des VIG gegenüber dem IFG abzuschaffen, weil damit eine Verschlechterung der Informationssituation verbunden wäre. Diese undefinierten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind im Prinzip das Einfallstor für eine Informationsverweigerung. Wir haben keine Interessensabwägung. Ich darf einmal über den nationalen Tellerrand sehen. In den USA, wo das Toxics Release Inventory, also Daten im chemischen Bereich an die Umweltbehörde gemeldet

werden müssen, hat man immerhin auch ein Kreuzchen, wo die Unternehmen sagen, das definieren wir als Geschäftsgeheimnis. Es kommt dann aber zu einer unabhängigen Überprüfung durch einen Ombudsmann und einer Abwägung, ob das wirklich wirtschaftliche Schäden verursachen würde, wenn diese Daten bekannt werden. Das letzte Stichwort zur Kostenfrage durch die Bundesratsdebatte: Diese Elemente Zugangspunkte, Zugangswege, Information über Zugangsmöglichkeiten, auch die Formate der Information, aber auch Bearbeitungszeiten und natürlich letztens Kosten sind international immer wieder die Faktoren, die Schwellen für die Nutzung dieses Rechts dann bedeuten. Wir fordern da selbstverständlich einen kostenlosen Zugang. Dies erst einmal im Überblick und ich glaube, die fünf Minuten sind auch vorbei. Vielen Dank.

Ministerialrat Michael Hülsenbusch, Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Vielen Dank, Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich möchte zunächst auch im Namen von Minister Uhlenberg mich ganz herzlich dafür bedanken, dass das Verbraucherschutzministerium Nordrhein-Westfalen hier die Gelegenheit erhalten hat, im Rahmen der Ausschussberatungen sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern. Eingeflossen in die Stellungnahme des Verbraucherschutzministeriums Nordrhein-Westfalen ist insbesondere auch die Stellungnahme des Bundesrates zu dem fast wortgleichen Gesetzentwurf der Regierungsfractionen. Insofern kann man feststellen, dass der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation insgesamt begrüßt wird. Festzustellen ist, dass er einen sachgerechten und ausgewogenen Ausgleich zwischen den Informationsinteressen der Verbraucherschaft und den Belangen des Handels und der Wirtschaft, insbesondere den Belangen kleinerer und mittlerer Unternehmen sowie landwirtschaftlichen Erzeugern gewährleistet. Die Verbraucherschaft hat im Übrigen auch lange genug auf eine Stärkung ihrer Informationsrechte warten müssen. Mit dem Gesetzentwurf wird ein erster großer Schritt zu mehr Transparenz im Bereich des Verbraucherschutzes geleistet. Doch dieser erste Schritt darf und wird nicht der letzte Schritt sein. Insofern wird als erstes seitens des Verbraucherschutzministeriums Nordrhein-Westfalen angeregt, den Entschließungsantrag, den der Bundestag seinerzeit zu dem gescheiterten ersten Gesetzentwurf gefasst hat, auch hier zu treffen. Eine Evaluation des Gesetzes ist dringend erforderlich, um in einigen Jahren auf solider Informationsgrundlage das Informationsrecht im Interesse des Verbraucherschutzes weiter entwickeln zu können. Auch konnten einige wichtige Fragestellungen im aktuellen Gesetzgebungsverfahren noch nicht abschließend bewertet und geklärt werden. Zu nennen sind hier nur die Stichworte Auskunftsanspruch gegenüber Unternehmen, Ausweitung des Informationszugangsrechts auf weitere Produkte und Dienstleistungen sowie – es ist eben schon in der Stellungnahme von Herrn Schaar angeklungen – eine Harmonisierung aller bestehenden Informationsrechte. Es wäre wünschenswert, der Bundesregierung auch diesbezüglich einen entsprechenden Handlungs- und Prüfauftrag zu erteilen.

Zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs: Dass darin geregelte Verbraucherinformationsgesetz knüpft zutreffend an die Regelungssystematik des allgemeinen Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes und einiger Länder an. Die vom Bundespräsidenten gerügten verfassungsrechtlichen Mängel wurden beseitigt. Eine Verpflichtung von Kommunen zur Gewährung von Verbraucherinformationen haben die Landesgesetzgeber durch formelles Landesgesetz vorzunehmen. Der Entwurf ist auch aus Sicht des

Bundesrates im Wesentlichen gut gelungen. Doch auch Gutes kann verbessert werden. Verbesserungsvorschläge wurden vom Bundesrat in seiner Sitzung am letzten Freitag beschlossen. Diese - und das möchte ich hier ausdrücklich betonen -, betreffen nicht die Substanz des Gesetzes und sollen den Gesetzgebungsprozess nicht aufhalten. Die vorgeschlagenen Änderungen würden das Gesetz allerdings noch effizienter machen und aus Sicht der Länder, insbesondere den Vollzug vereinfachen und erleichtern. Insofern wäre eine Übernahme durch den Gesetzgeber wünschenswert. Zu nennen sind hier beispielhaft folgende Änderungsbegehren: Es soll kein ausnahmsweiser Anspruch auf Informationen geben, die älter als fünf Jahre sind. Auch erscheint eine wiederholte Beteiligung Dritter bei kurzzeitig hintereinander erfolgenden Antragstellungen zur selben Angelegenheit entbehrlich. Ein inhaltlich wesentlicher Punkt ist, die Möglichkeit für den betroffenen Unternehmer zu eröffnen, die gewünschte Information selbst zu erteilen, wenn er dies möchte. Also dieses sog. freiwillige Selbsteintrittsrecht, was es im Bereich des § 40 LFGB auch bereits gibt, sollte hier zur Harmonisierung und zur Vereinfachung für die Behörden eingeführt werden. Ein formaler Punkt, den ich Ihnen gern auch ans Herz legen würde, ist das Hinausschieben der mit Verkündung eintretenden Sperrwirkung des Gesetzes. In dem Moment, wo das Gesetz verkündet wird, aber erst nach sechs Monaten in Kraft tritt, entwickelt es Sperrwirkung zu Lasten aller bereits jetzt landesrechtlich bestehender Verbraucherinformationsrechte. Wir hätten diese sozusagen dann ein halbes Jahr ausgehebelt und gar keine Verbraucherinformationsrechte. Dies dürfte auch nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs wird ebenso begrüßt. Die praktischen Erfahrungen bei der Bekämpfung von Lebensmittelskandalen haben deutlich gemacht, dass diese Änderungen dringend erforderlich sind. Durch die Änderungen werden die Überwachungsbehörden besser in die Lage versetzt, auf Lebensmittelskandale angemessen zu reagieren und bestehende Gefahren besser kommunizieren und bekämpfen zu können. So wird beispielsweise künftig eine Information der Öffentlichkeit in der Regel nicht mehr daran scheitern, dass die betroffenen Lebensmittel schon verzehrt sind. Auch die neuen Mitteilungspflichten für die Staatsanwaltschaft verbessern die Erkenntnis und Handlungsmöglichkeiten der Überwachungsbehörden deutlich. Aber auch hier hat der Bundesrat einige Änderungsvorschläge anzubringen. Einer liegt darin, dass die Verpflichtung der auskunftspflichtigen Stelle zur Güterabwägung vor einer Information der Öffentlichkeit auch für die Fälle des § 40, Abs. 2, Satz 2, Nummer 2 nicht bestehen soll. Das sind Fälle, in denen ein hinreichender Verdacht von Gesundheitsgefährdung oder Täuschung in erheblichem Ausmaß besteht. Ansonsten wird noch die bußgeldbewährte Pflicht redlicher Unternehmer, festgestellte Mängel den Behörden zu melden, empfohlen sowie eine Erhöhung des Bußgeldrahmens in § 60, Abs. 5. Die weiteren Fragen können Sie der schriftlichen Stellungnahme entnehmen.

Dr. Werner Brinkmann, Stiftung Warentest: Vielen Dank, Frau Höfken, mit dem Verbraucherinformationsgesetz macht der Verbraucherschutz in Deutschland einen weiteren Schritt. Insofern ist dieses Gesetz aus unserer Sicht zu begrüßen. Der Schritt ist allerdings nicht groß, jedenfalls nicht so groß, wie er sein könnte und wie er vielleicht auch hätte sein müssen. Ich meine zunächst einmal – auch anknüpfend an einige meiner Vorredner – es gilt eine Gesamtkodifikation der Materie. Das hat insbesondere der Bundestag, die Datenschutzbeauftragte sorgfältig herausgearbeitet, welche gesetzlichen Regelungen wir hier zukünftig nebeneinander haben werden, teilweise mit inhaltlich nicht aufeinander

abgestimmten Regelungen. Damit hängt ein grundsätzlicher Nachteil des Gesetzes selbst zusammen. Ich bin bei dem Geltungsbereich, der aus unserer Sicht eine unverständliche Beschränkung – ich sage sogar Beschränktheit – aufweist und ich bin bei der für mich nicht beantworteten Frage, warum das Gesetz nicht auch z. B. für technische Geräte gilt. Mir ist unverständlich, dass ausgerechnet diese Produktkategorie im Geltungsbereich des Gesetzes gar nicht auftaucht, obwohl wir wegen der Sicherheitsprobleme dieser Materie seit mehr als 35 Jahren mit dem Gesetz über technische Arbeitsmittel und den Nachfolgesetzen eine einschlägige Regelung des Sicherheitsaspekts haben. Ein weiterer Punkt ist auch mit Ausnahme des ersten Redners in allen Stellungnahmen der Sachverständigen zum Ausdruck gekommen, nämlich die Ausdehnung auch auf das Gebiet der Finanzdienstleistungen. Herr Lübke hat mit den Schrottimmobilen schon ein Beispiel genannt. Ich füge ein weiteres hinzu. Wenn Sie die Tageszeitung der letzten Tage verfolgt haben, dann werden Sie unter dem Stichwort Göttinger Gruppe Berichte gelesen haben. Vzbv - und hier schaue ich meinen linken Nachbarn wohlwollend an, Verbraucherzentralen und Stiftung Warentest haben in unmissverständlicher Deutlichkeit jahrelang vor diesem Anbieter gewarnt, der sein Tun jahrelang aus seiner Sicht erfolgreich fortsetzen kann und die Justiz sich mit der Behandlung dieses Angebotes ausgesprochen schwer getan hat.

Bei den formalen Regelungen gehe ich noch auf zwei Dinge ein. Ich meine einmal das Antragsverfahren selbst. Da fehlt mir bei der Bemessung der Frist zunächst einmal das Gebot zur unverzüglichen Bearbeitung. Hier ist nur eine Frist geregelt. Theoretisch kann also der zuständige Beamte oder die verantwortliche Behörde diese Sache zunächst einmal nach Eingang drei Wochen weg legen, denn man hat ja einen Monat Zeit. Hier müsste doch die Verpflichtung aufgenommen werden, mit der Arbeit sofort anzufangen und wir meinen, dass bei der Beteiligung eines Dritten – ich vermute einmal fast, das wird der Regelfall sein – die Verlängerung der Frist auf zwei Monate des Guten zu viel ist, denn die Arbeit verdoppelt sich ja nicht. Selbst wenn sie sich verdoppeln würde, kann teilweise das eine zeitgleich neben dem anderen gemacht werden.

Mein letzter Punkt ist die Regelung der Gebühren. Hier ist unverständlich abweichend vom Informationsfreiheitsgesetz nicht geregelt, dass der finanzielle Aufwand des Antragstellers und der begehrte Ertrag in einem vernünftigen Verhältnis stehen müssen. Es sollte also entweder eine Obergrenze für die Gebühr aufgenommen werden oder aber eine Bagatellklausel, dass bei geringem Aufwand der Behörde die Auskunft kostenfrei ist. Jedenfalls ist an den Gesichtspunkt der Prohibitivität des Gesetzes durch Gebühren bisher nach unserer Überzeugung zu wenig gedacht worden. Vielen Dank.

Roland Stuhr, Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.: Vielen Dank, Frau Höfken, sehr geehrte Damen und Herren, es ist inzwischen Allgemeingut, dass nur der informierte Verbraucher eine eigenverantwortliche Kaufentscheidung treffen kann und seiner Rolle als Marktteilnehmer gerecht werden kann. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Verbraucherzentrale Bundesverband trotz aller in den vergangenen Jahren immer wieder und gerade in der jüngsten Vergangenheit auch im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzentwurf vorgebrachten Kritikpunkte ausdrücklich den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf. Das Gesetz wird die Informationsmöglichkeiten von Verbrauchern in der Öffentlichkeit und auch von Verbänden nach unserer Auffassung erkennbar verbessern. Ich möchte deshalb zunächst auf die Änderungen im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch eingehen, die aus unserer

Sicht eben durchaus zu einer spürbaren Verbesserung der Verbraucherinformation beitragen werden. So begrüßen wir ausdrücklich die vorgesehene Informationspflicht der zuständigen Behörden, die mit der Soll-Vorschrift im § 40 im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch geschaffen wird. Im Rahmen der Abwägung wird dabei auch das bislang erforderliche besondere Interesse um einen Tatbestandsmerkmal reduziert auf ein einfaches Interesse. Nach unserer Auffassung wird dadurch mehr Auslegungs- und Rechtssicherheit gewonnen und die Behörde bei der Abwägung und auch bei der Entscheidung über den Informationszugang bzw. der Information der Öffentlichkeit unterstützt. Um dem Vorsorgeprinzip besser Rechnung zu tragen, wäre es an dieser Stelle allerdings erforderlich, das ist auch schon gesagt worden, auch bei hinreichenden Verdachtsmomenten für eine Gesundheitsgefährdung sowie bei einer Täuschung der Verbraucher im erheblichen Umfang auf eine Abwägung zu verzichten. Das ist der Punkt im § 40, Abs. 1, Nummer 2. Der entsprechende Bundesratsbeschluss vom vergangenen Freitag ist auch insoweit ausdrücklich zu begrüßen. Schließlich wird auch die Aufhebung von § 40, Abs. 4 dazu beitragen, dass die Behörde bei einem entsprechenden Bedürfnis auch nachträglich informieren kann. Auch hierbei handelt es sich um eine aus unserer Sicht sehr sinnvolle Gesetzesänderung, die den Markt nachhaltig stabilisieren kann.

Ich komme nun zum eigentlichen Verbraucherinformationsgesetz. Wenn man den Gesetzentwurf so von vorn nach hinten durchliest, ist dabei durchaus ein Gefälle an Effizienz, was die Anspruchsgrundlagen angeht, festzustellen. Je weiter man also liest, umso mehr verliert sich bedauerlicherweise diese Effizienz. Die wesentliche Stärke des Gesetzentwurfs, zugleich aber auch der aus unserer Sicht einzig effektive Verbraucherinformationsanspruch steht gleich am Anfang in der Informationsmöglichkeit über Gesetzesverstöße im § 1, Abs. 1, Nr. 1. Hier verdient ebenfalls Anerkennung, dass dieser Anspruch ohne Rücksicht auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und auch ohne Kostenerstattung gewährt wird. Das sind ganz wesentliche Punkte. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal ganz deutlich sagen, bei der Diskussion um die Kostenerstattung geht es eben auch darum, Transparenz in Behördenhandeln und in das Handeln der Aufsichtsbehörden zu bringen und Aufsichtsbehörden zu unterstützen. Denn nach unserer Erfahrung gibt es im Bereich der Markt- und Gewerbeaufsicht erhebliche Vollzugsdefizite, trotz Kenntnis von Gesetzesverstößen. Diese Vollzugsdefizite sollten mit Hilfe einer gut informierten Öffentlichkeit und gut informierten Verbrauchern ausgeglichen werden. Der Verbraucher leistet damit eine Art Amtshilfe für die Behörde und es ist aus unserer Sicht überhaupt nicht nachvollziehbar, wenn sich die Behörde hierfür bezahlen lässt. Das ist ja auch im Gesetzentwurf so nicht vorgesehen. Aber ich sage das im Hinblick auf den entsprechenden Änderungsbeschluss des Bundesrates vom Freitag, den wir ablehnen. Liest man nun den Gesetzentwurf weiter, so steht zu befürchten, dass die überwiegenden Informationsansprüche wegen des uneingeschränkten Vorbehalts für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und der kostendeckenden Gebührenregelung sehr schwer durchsetzbar sein werden. Bei den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist aus unserer Sicht zu bemängeln, dass die Definition offensichtlich hier der Rechtsprechung überlassen werden soll und nach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung bestimmen vor allem die Unternehmen selber, was ein Geheimnis ist. Das Bundesverwaltungsgericht z. B. lässt es ausreichen, dass eine Information nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist und nach dem bekundeten Willen des Unternehmensinhabers geheim zu halten ist und die Veröffentlichung dem Unternehmen zum Nachteil gereichen kann. Wenn man diese Definition zugrunde legt, dann dürfte wahrscheinlich letztlich jede Information,

die das Unternehmen nicht herausgeben will, ein Geheimnis sein und den Informationsanspruch gegenüber der Behörde ausschließen. Hier ist also dringend eine Abwägung erforderlich. Zur Kostenregelung kann man sagen, dass die erhobenen Gebühren generell nicht kostendeckend sein sollten, sondern dass es eigentlich eher um eine Art Schutzgebühr gehen sollte, weil die Informationsgewährung grundsätzlich im öffentlichen Interesse liegt. Vor allem wäre auch die Auskunftsfrist in § 4 nachbesserungsbedürftig, denn hier steht zu befürchten, dass hat auch Herr Dr. Brinkmann schon gesagt, dass die Einmonatsfrist nicht die Regel sein wird, sondern eher die Ausnahme, denn letztlich geht es doch fast immer um Informationen, die Dritte betreffen. Dann haben wir noch zusätzlich die zweiwöchige Bedenkzeit, wenn nicht sogar, wenn die sofortige Vollziehung nicht angeordnet wird, eine einmonatige Widerspruchsfrist. Hier hätte man dann im Ergebnis 2 ½ bis drei Monate. Diese Frist ist eindeutig zu lang.

Abschließend noch zwei kurze Punkte im Hinblick auf den Beschluss des Bundesrates. Wir sind auch für ein Selbsteintrittsrecht des Unternehmens, also für diese Subsidiarität des behördlichen Auskunftsanspruchs, allerdings nicht in der beschlossenen Form. Es kann hier nur um Taten und nicht um Worte gehen. Der Bundesrat hat beschlossen, dass eine Selbstverpflichtung, also lediglich eine erklärte Bereitschaft einzutreten, ausreichen soll. Wir sagen, die Information muss bereits erfolgt sein, sie muss den Verbraucher erreicht haben. So steht es auch im § 40, Abs. 2 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch. Auch ein spiegelbildliches Informationsrecht des Unternehmens, das erfahren will, wer hier Auskunft über Informationen haben will, ist im Grundsatz nicht falsch. Allerdings hier sollte man berücksichtigen, dass möglicherweise Unternehmen mit Anfragen von Einzelverbrauchern anders umgehen, als mit Anfragen von Verbänden, weil eben eine geringere Öffentlichkeit und vielleicht auch eine geringere Rechtsdurchsetzungsbereitschaft erwartet wird. Dann beruft man sich auch eher auf Betriebsgeheimnisse. Im Großen und Ganzen möchte ich aber noch einmal betonen, dass diese Punkte, die ich angesprochen habe, hierzu gehört natürlich auch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs, der von einigen Rednern schon angesprochen wurde, wichtig sind, aber im Hinblick auf die Bedeutung des Gesetzentwurfs auch einer Evaluierung, die in zwei Jahren kommen soll, vorbehalten bleiben können. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka: Es ist eigentlich schon Vieles gesagt worden. Ich möchte mich auf den Punkt konzentrieren, der nach unserer Erfahrung bei der Kontrolle der Durchsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes eigentlich die zentrale Rolle spielt, nämlich das Problem der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, was hier schon angesprochen worden ist. Der Entwurf belässt es dabei, dass im Zusammenhang mit den bisherigen Gepflogenheiten es praktisch zu einer Selbstdefinition kommen wird, was Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind. Ich denke, dass dies eigentlich sowohl im allgemeinen Informationsfreiheitsgesetz als auch hier in der Spezialregelung zur Verbraucherinformation unangemessen ist. Ich halte es zwingend für notwendig, damit überhaupt ein effektiver Informationsanspruch der Kunden und Kundinnen gewährleistet ist, dass eine Interessenabwägung durch die Behörde stattfinden kann, die über die Daten verfügt. Beispielhaft könnte hier das sein, was im Vereinigten Königreich geregelt ist. Dort kennt man auch ein Verbraucherinformationsrecht und dort ist dann, wenn Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorgebracht werden in jedem Fall, wie es dort heißt, ein Public Interest Test vorgesehen. Das heißt, die Behörde, bei der ein Auskunftsanspruch eingeht, hat,

selbst dann, wenn die Betriebe geltend machen, es handele sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, ein Public Interest Test durchzuführen, also abzuwägen, ob tatsächlich der Wert des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses den öffentlichen Interessen in diesem Fall vorgeht. Ich denke, dass dies in das Gesetz eingefügt werden müsste, aus der Erfahrung der Kontrolle der Durchführung des Informationsfreiheitsgesetzes hier im Land Berlin, für das ich zuständig war. Anderenfalls wird der Auskunftsanspruch im Wesentlichen dadurch ausgehebelt werden, dass die Unternehmen sich in jedem Fall auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen werden. Eine schwächere Form, aber auch das ist im Gesetz so nicht niedergelegt, wäre das, was bereits im Chemikaliengesetz steht, dass zumindest die Unternehmen, die für bestimmte Genehmigungsverfahren beispielsweise Angaben bei den Behörden machen, kennzeichnen müssen, welche der Daten, die sie anliefern müssen, sie selbst als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis bezeichnen, also eine proaktive Verpflichtung zur Kennzeichnung der Daten. Meines Erachtens würde schon das die Reichweite der Informationsansprüche fördern. Es wäre in diesem Zusammenhang denkbar, wenn wir an das Chemikaliengesetz denken, dass pauschal ganz bestimmte Dinge von der Reichweite des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ausgenommen werden. Ich weise darauf hin, dass im Chemikaliengesetz z. B. geregelt ist, dass physikalisch-chemische Eigenschaften von Stoffen von vorn herein überhaupt nicht unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fallen können. Es wäre denkbar, hier einfach Dinge aufzuführen, bei denen sich die Unternehmen nicht auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen dürfen.

In diesem Zusammenhang noch eine Anmerkung, weil das, was vorzubringen wäre, hier schon vorgebracht worden ist. Es ist sehr zu begrüßen, wenn Straf- und Bußgeldverfahren durchgeführt werden und ein Auskunftsanspruch in jedem Fall besteht. Ich weise darauf hin, auch das wäre vielleicht eine Anregung, die aufgenommen werden könnte, dass in den USA darüber hinaus eine Selbstveröffentlichungspflicht von Unternehmen dann besteht, wenn sie einem Straf- und Bußgeldverfahren unterzogen worden sind. Das wäre ein Gedanke, der meines Erachtens in der Tat sehr hilfreich wäre und durchaus eine abschreckende Wirkung für andere Unternehmen hätte, wenn von den Unternehmen selbst öffentlich gemacht werden müsste, dass sie in bestimmten Situationen ein Straf- und Bußgeldverfahren unterworfen worden sind. Man müsste nicht warten, bis irgendeine Privatperson, ein Kunde oder ein Verband einen entsprechenden Informationsanspruch stellt, sondern die Unternehmen werden verpflichtet, von sich aus sich sozusagen als Sünder zu bekennen. Das hat sich in den USA, wie ich gelesen habe, als äußerst effektive Maßnahme erwiesen.

Die Vorsitzende: Wir haben auch noch schriftliche Stellungnahmen von foodwatch und dem Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) und der DEHOGA erhalten. Herzlichen Dank für Ihre sehr spannenden Beiträge. Dann würden wir in die Fragerunde kommen.

Dr. Michael Bürsch, Mitglied des Innenausschusses: Frau Vorsitzende, ich danke sehr herzlich, als Gast hier fragen zu dürfen. Ich habe im Innenausschuss das Informationsfreiheitsgesetz betreut. Insofern geht mein Interesse dahin, welches Verhältnis zwischen dem Informationsfreiheitsgesetz und dem jetzt hier diskutierten Verbraucherinformationsgesetz besteht. Ich würde Herrn Schaar und Herrn Garstka noch einmal um eine Klarstellung bitten, was sie in der schriftlichen Stellungnahme schon gemacht haben, über dieses Verhältnis, dass es keine Besonderheit ist, wenn man die weitergehen-

den Möglichkeiten des Informationsfreiheitsgesetzes offen hält. Als Jurist verstehe ich die gesetzliche Bestimmung in § 1, Abs. 4 zunächst auch einmal so, dass sie genau diese Möglichkeit lässt. Wenn man sagt, Bestimmungen über den Informationszugang nach anderen Gesetzen bleiben unberührt, heißt es, sie bleiben bestehen. Das Ganze wird nur durch die Begründung in eine andere Richtung gelenkt, was etwas ungewöhnlich ist. Also noch einmal die Klarstellung, auch nach dem Umweltinformationsgesetz, dass es ein ganz gewöhnlicher Fall ist, dass es keine Ausnahmeregelung hier wäre, wenn man den Zugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz eben weiterhin bestehen lässt.

Dann würde ich, wenn Sie das können, um eine Lebenshilfe bitten. Wie könnte eine nicht umfängliche Ergänzung oder eine gesetzliche Formulierung lauten, die das klar stellt, was eigentlich klar sein müsste.

Abg. Ursula Heinen: Herzlichen Dank an alle Experten für Ihre neuerlichen Statements. Es ist ja nicht die erste Runde, in der wir uns hier befinden. Aber angesichts der Entwicklung im Bundesrat vom vergangenen Freitag lohnt es sich sicherlich, hier noch einmal das eine oder andere genauer nachzufragen. Deshalb würde mich von Herrn Girnau und vom BLL interessieren, wie Sie die Vorschläge des Bundesrates bewerten, die am Freitag verabschiedet worden sind.

Mich würde vom Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen noch einmal interessieren, wie Sie die einzelnen Vorschläge jetzt konkret beurteilen, insbesondere die Frage nach den Kosten, was nach Ihren Vorstellungen doch etwas schwieriger sein würde, für Verbraucher an Informationen zu gelangen. Das steht im Gegensatz dazu, dass Sie an der einen oder anderen Stelle mehr Verbraucherschutz bzw. mehr Verbraucherinformation verlangen. In dem Zusammenhang habe ich auch noch die Frage, warum Sie eine Einfügung haben wollen, dass die Behörde berechtigt ist, auf Nachfrage des Dritten Namen und Anschriften der Antragsteller weiterzugeben. Da habe ich doch erhebliche Bedenken hinsichtlich eines solchen Verfahrens. Vielleicht kann Herr Schaar auch dazu noch einmal etwas sagen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das mit den Bestimmungen des Datenschutzes übereinght, wenn ich eine Information bei einer Behörde nachfrage und die Behörde dann berechtigt ist, meinen Namen entsprechend weiterzugeben.

Weiterhin verstehe ich nicht, wenn den Bundesländern diese Änderungsanträge so wichtig sind, wie es auch im Anschluss an den Bundesrat deutlich gemacht wurde, warum der Änderungsantrag, der den Bundesländern dann die Rechte gegeben hätte, dass auch tatsächlich durchzusetzen, nämlich aus dem VIG ein zustimmungspflichtiges Gesetz zu machen, keine Mehrheit im Bundesrat gefunden hat. Dies steht für mich im starken Widerspruch zu dem, was hier von Ihnen verlangt wurde. Herzlichen Dank.

Abg. Hans-Michael Goldmann: Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Sachverständige, herzlichen Dank. Ich habe eine Frage zu dem Komplex Kosten und Informationsaufbereitung an den Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen. Wenn man jetzt hingehen und im Grunde genommen die Behörden verpflichten würde, das zu machen, was auch Herr Girnau eingefordert hat, dass sie die Information aufbereiten und dem Verbraucher die Information liefern, mit der er wirklich etwas anfan-

gen kann. Wie würde das den Kostenrahmen beeinflussen? Ist es nicht eigentlich ein Stück unfair, dass man in dem Gesetz sagt, ja wir geben euch Informationen, aber ihr müsst die Kosten selbst tragen? Führt das nicht genau zu dem, was auch beim Informationsfreiheitsgesetz eingetreten ist, nämlich das im Grunde genommen die Nachfrage nach Informationen außerordentlich gering ist. Diese Frage würde ich an den Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Brinkmann und Herrn Schaar richten.

Dann noch eine Frage in dem Zusammenhang mit dem Gedanken des freiwilligen Eintrittsrechts. Herr Girnau vom BLL, wäre das etwas, dem man sich von der betrieblichen Seite her nähern könnte oder wäre auch das, was Herr Garstka vorgestellt hat, was in Amerika scheinbar sehr gut klappt, dass sozusagen die Bereitschaft der Betriebe da ist, sich nicht hinter den Geschäftsgeheimnissen zu verstecken, sondern sich möglicherweise dem Markt mehr zu öffnen, mit Ihren Vorstellungen in Einklang zu bringen?

Abg. Karin Binder: Meine Fragen richten sich an Herrn Lübke. Ich würde Sie bitten, noch etwas mehr zum Thema zu sagen, was die Verpflichtung der Unternehmen auf Auskunft angeht. Was halten Sie davon, ein Auskunftsrecht für die Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber den Unternehmen direkt im Gesetz zu verankern und wie stehen Sie zu dem Vorhaben der Regierungskoalition, eine generelle Ausnahme für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuräumen? Wie können Sie sich vorstellen, damit umzugehen? Halten Sie es für denkbar, hier eine Schiedsstelle oder Ombudsstelle einzurichten oder wo könnte man das angliedern, um genau dieses Problem in den Griff zu bekommen, was diese Verweigerung der Information aufgrund von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen angeht?

Abg. Ulrike Höfken: Ich bin schon ein wenig erschüttert die über recht einhellige Darstellung, dass dieses Gesetz Informationen an wesentlichen Punkten verhindert, auch im Verhältnis zu anderen geltenden Rechtsvorlagen. Ich würde gern an Herrn Schaar und an Herrn Lübke die Frage richten, ist es tatsächlich so, dass aufgrund der spezialgesetzlichen Verbraucherinformationsregelung aktuell bestehende Bürgerrechte auf Information beschnitten werden? Wie müssten die Alternativen aussehen?

Noch eine Frage zum Bundesrat: Ich weiß nicht, ob ich das mit dem Selbsteintrittsrecht der Unternehmer richtig verstanden habe. Soll das tatsächlich heißen, dass die Verbraucher dann keine Informationen mehr durch die Behörden erhalten, sondern auf eine wie auch immer geartete und nicht kontrollierte Information der Unternehmen verwiesen werden, die dann auch noch die Hoheit über das haben, was sie selbst als Geschäftsgeheimnisse bezeichnen möchten?

Die Vorsitzende: Ich würde jetzt vorschlagen, dass wir jetzt die Antwortrunde in der umgekehrten Reihenfolge durchführen.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich werde mich sehr kurz fassen, zumal die Fragen, die gestellt wurden, sich eigentlich nicht unbedingt an mich richten. Interessant an den Fragen fand ich vor allem die Idee, eine Ombudsstelle dafür einzurichten, ob es sich denn tat-

sächlich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Ich hatte vorhin schon gesagt, dass es nach unseren Erfahrungen erforderlich ist - und so wird es kommen -, dass man eine Stelle einrichtet, die überprüft, ob tatsächlich dieser Ausnahmetatbestand „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“, der in diesem Gesetzentwurf sogar um andere wettbewerbsrelevante, mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vergleichbaren Fakten erweitert ist, vorliegt. Ich könnte mir vorstellen, dass das eine Aufgabe ist, die auch die Informationsbeauftragten, soweit sie in den Ländern existieren, übernehmen könnten. Wer immer das macht, es wäre begrüßenswert, wenn das eine Stelle wäre, die unabhängig von der Behörde ist, die über die Daten verfügt. Weil die Behörde, die über die Daten verfügt, natürlich in einer gewissen Weise auch abhängig ist. Das ist nicht zu bestreiten, dass es da gewisse Abhängigkeitsverhältnisse gibt. Wenn wir eine neutrale Stelle hätten, die darüber befindet, wäre das sicher besser. Wie ich in meiner zurückliegenden Praxis zum allgemeinen Informationsfreiheitsgesetz gesehen habe, braucht man nicht unbedingt eine hohe Fachkenntnis, um zu beurteilen, ob etwas unter ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis fällt. Es war doch relativ schnell erkennbar, dass ein Argument vorgeschoben wurde. Wenn man dieses Selbsteintrittsrecht der Unternehmen einführt, also dass die Unternehmen Auskunft erteilen, dann wird das Problem der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse noch gravierender. Das ist hier völlig richtig angesprochen worden. Ich kann nicht Beides gleichzeitig machen. Einerseits den Auskunftsanspruch auf die Unternehmen sozusagen weiterleiten und es gleichzeitig dem Unternehmen überlassen, selbst zu definieren, was ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ist. Dies scheint mir unvereinbar zu sein. Wenn man den Unternehmen selbst die Auskunft überlässt, dann ist es umso dringlicher, dass ein solcher Public Interest Test, ob es sich tatsächlich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, oder man muss ja anders formulieren, selbst wenn es Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind, ob das öffentliche Interesse nicht überwiegt, von einer anderen Stelle, sei es eine Ombudsstelle, wie hier vorgeschlagen, vorgenommen wird. Man kann den Unternehmen nicht die Beauskunftung überlassen und ihnen dann auch noch überlassen, selbst zu definieren, was geheimhaltungsbedürftig ist. Danke sehr.

Roland Stuhr, Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.: Ich bin bei keiner der Fragen direkt angesprochen worden. Zum Selbsteintrittsrecht: Ich kann das nur unterstützen, was mein Vorredner hierzu gesagt hat. Ich hatte das auch schon angedeutet. Das Selbsteintrittsrecht soll eigentlich den Unternehmen die Möglichkeit geben, Informationen, die sie selber betreffen und über die sie verfügen, auch selber der Öffentlichkeit preis zu geben und nur in dem Umfang, wie das auch tatsächlich passiert ist, würde dann der Informationsanspruch gegenüber der Behörde zum Erliegen kommen. Was natürlich nicht passieren darf, ist ein Pingpong-Spiel, d. h. eine Alternativität in dem Sinne, dass man aufeinander verweist und sagt, der andere ist ja eigentlich dran. Das kostet wieder Zeit und darf auf keinen Fall passieren. Ich glaube, da sind wir uns auch einig. Aber eine Formulierung müsste natürlich ganz anders sein als das, was der Bundesrat beschlossen hat. Wenn die Information tatsächlich in ausreichendem Umfang, so wie sie nachgefragt war, geflossen ist und die Nachfragenden oder die Öffentlichkeit erreicht hat, dann würde demzufolge der Informationsanspruch gegenüber der Behörde in den Hintergrund geraten. So müsste die Formulierung dann auch aussehen. Vielen Dank.

Dr. Werner Brinkmann, Stiftung Warentest: Vielen Dank. Die mir gestellte Frage bezieht sich auf die Gebührenregelung. Ich bin in der Tat der Meinung, bei der Regelung, dass kostendeckende Ge-

bühren erhoben werden können, sollte es nicht bleiben. Sie hat allerdings eine wichtige Ausnahme und die ist auch sehr zu begrüßen, nämlich die, dass sie für Rechtsverstöße nicht gilt. Aber außerhalb von Rechtsverstößen ist die Orientierung an den Kosten dann problematisch, wenn sie den interessierten Bürger abschreckt. Deswegen bitte ich noch einmal zu prüfen, ob hier nicht entweder eine Bagatellregelung ergänzend aufgenommen werden kann, nämlich Maßnahmen mit einem relativ geringen Aufwand, durch die Behörde kostenfrei zu erteilen oder eine Obergrenze einzuführen. Wie das dann genau rechtstechnisch zu machen ist, dies wissen die Experten besser als ich. Aber dieser Grundsatz der Kostendeckung mit lediglich der Ausnahme bei Rechtsverstößen ist mir im Augenblick zu verbraucherunfreundlich oder ich wiederhole mich da, ich fürchte diese Regelung wird prohibitiv wirken.

Ministerialrat Michael Hülsenbusch, Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Zunächst zu der Frage der Kosten. In der Tat ist die Frage, inwieweit Kosten und Gebühren erhoben werden sollen, eine Gratwanderung. Man könnte sagen auch beim Bundesrat haben hier zwei Seelen in einer Brust geschlagen. Die Streichung der Kostenfreiheit für Verstoßinformationen sollte nicht etwa ein verbraucherunfreundlicher Akt sein, sondern der Bundesrat hatte mit diesem Antrag die Erwartung verbunden, dass es allen Ländern leichter gemacht wird, dem verfassungsrechtlichen Auftrag, die Informationspflicht auf Kommunalbehörden zu erstrecken, besser entsprechen zu können. Denn wir dürfen nicht vergessen, dass eine Verpflichtung von Kommunalbehörden, bei denen eine überwiegende Zahl von Verbraucherinformationen vorliegt, nur durch formelles Landesgesetz erfolgen kann und in allen Ländern nach Konnexitäts Gesichtspunkten auch entsprechende Ausgleichzahlungen erfolgen müssen. Insofern wollte man es hier dem Landesgesetzgeber leichter machen, ein bundeseinheitliches Verbraucherinformationsrecht zu schaffen und nicht einen Flickenteppich zu erzeugen. Denn die Gefahr würde eventuell bestehen. Das Land Nordrhein-Westfalen sieht das entspannter. Wir fordern eine weitergehende Gebührenfreiheit, wie Sie auch unserer Stellungnahme entnehmen können.

Ich bin weiter gefragt worden, warum die Behörden berechtigt sein sollen, Namen und Anschriften von Auskunftssuchenden weiterzugeben. Diesen Antrag des Bundesrates darf man nicht isoliert sehen. Er steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem von ihm vorgeschlagenen sog. Selbsteintrittsrecht der Unternehmer. Wie soll ein Unternehmen Informationen im Rahmen des freiwilligen Selbsteintrittsrechts geben können, wenn es die Namen und die Anschrift der Antragsteller nicht bekommt. Das war der Hintergedanke und die Intention des Bundesrates. Frau Abg. Heinen hatte gefragt, warum der Bundesrat – ich formuliere es jetzt ein bisschen überspitzt – nicht den Mut hatte, sich seine eigene Zustimmungspflichtigkeit zu beschließen, zumal dies auch Gegenstand des Bundesratsverfahrens war. Wir wollten das Gesetz nicht aufhalten. Der Bundesrat wollte nicht, dass es im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zu einer weiteren Runde kommen müsse, sondern wir wollten hier schon dieses Gesetz so schnell wie möglich zur Verabschiedung bringen. Letztlich ist von der Vorsitzenden auch noch einmal die Frage zum Selbsteintrittsrecht gestellt worden. Den Stellungnahmen meiner Vorredner haben Sie vielleicht entnehmen können, dass der Rechtsgedanke des Selbsteintrittsrechts so schlecht ja gar nicht ist. Es mag sein, dass die Formulierung, die der Bundesrat hier verwendet hat, die eine oder andere Verbesserungsmöglichkeit noch eröffnet. Aber die Möglichkeit zu eröffnen, dass

der Unternehmer freiwillig selber die Informationen geben kann, erleichtert die Behörden ungemein. Es wird übrigens nicht die Möglichkeit eröffnet, alles zum Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu erklären, denn die Ablehnungsmöglichkeit besteht nur in dem Punkt, in der der Unternehmer diese Information auch erteilt. Letztlich würde ein freiwilliges Selbsteintrittsrecht des Unternehmers zu einer Harmonisierung zwischen den Rechtsbereichen § 40 LFGB - Information der Öffentlichkeit - und VIG - individueller Informationsanspruch - führen. Vielen Dank.

Herr Lübke, CorA – Netzwerk für Unternehmensverantwortung: Ich wurde zunächst nach der Verpflichtung der Unternehmen gefragt, Auskünfte direkt erteilen zu sollen. Das hatte ich versucht, sozusagen in den gesellschaftspolitischen Gesamtrahmen zu spannen, dass, wie wir auch neudeutsch sagen, ein Level Playing Field nur entstehen kann, wenn alle in dieser Branche Tätigen, ab einer bestimmten Größe oder Relevanz auch verpflichtet werden, diese Informationen im Prinzip zur Verfügung zu stellen. Das heißt nicht, hochglanzblitzende Nachhaltigkeitsberichte zu drucken, sondern Informationen zur Verfügung zu stellen, um daraus verständliche Verbraucherinformationen zu machen. Nur so können wir auch Kosten für die Stiftung Warentest und andere Organisationen sparen, die mühsam dem Markt hinterher laufen müssen und die ethische Qualität von Produkten testen. Wie wir jetzt auch alle versuchen, diese Relevanz von sozialem und ökologischem Verbraucherverhalten dann auch zur Geltung zu bringen. Dies wäre die Lösung, auf die wir hin müssen. Es gibt einen interessanten Zwischenschritt von den Kollegen der vzbv. Die sagen, dann wollen wir wenigstens einmal eine verbindliche Hintergrundinformation zu den selbst behaupteten mit Nachhaltigkeit und Verantwortung zu tun habenden Werbetätigkeiten haben. Also, wenn dann jemand von artgerechter Tierhaltung oder kinderarbeitsfreie Textilien usw. spricht, dann ist das doch eine Spur, die direkt darauf zielt, dass man auch auf Nachfrage die Belege und die Beweise erhalten müsste. Denn das lässt sich leicht behaupten. Dann hätten wir einen Übergang, wonach in zwei Jahren überlegt werden könnte, ob das jetzt etwas gebracht hat. Im Prinzip werden wir dann wahrscheinlich feststellen müssen, dass da eine unabhängige Instanz dazwischen muss. Ich habe etwa acht Jahre im Projekt der sozialökologischen Unternehmenstests gearbeitet und habe ununterbrochen mit freiwilligen Selbstauskünften von Unternehmen zu tun gehabt und so ungefähr 1.500 Unternehmensprofile in unserem Team zum Thema „Verantwortung von Unternehmen“ gemacht. Diese Erfahrung mit Unternehmensantworten auf Verbraucherinnen-, Verbraucher- oder auch Verbändeanfragen ist natürlich eine sehr bunte. Das soll heißen, dass Sie, wenn Sie es nicht gemacht haben, sich kaum vorstellen können, wie kreativ PR-Abteilungen von Unternehmen, die diese Antwort noch einmal durchgehen, sein können, wenn es darum geht, nicht direkt zu lügen, aber doch nicht so die ganze Wahrheit zu sagen. Ich habe die Vermutung und den Verdacht, dass in der Notwendigkeit sowohl gültige und valide Informationen zu bekommen, am Ende auch verständliche für die Verbraucher, dass man sich bei den Unternehmen fragen muss, ob diese eigentlich valide sind. Wahrscheinlich sind sie sehr verständlich, aber ob sie in dem Sinne der durch die Behördendatenbank gegangenen Informationen auch valide sind, da hätte ich meine Zweifel. Wir haben als Verbraucherorganisation immer das Problem, dass wir an konkreten Tests feststellen, dass 10 bis 20 % der Antworten ein bisschen an der Kante sind, z.B. es wurde etwas vergessen oder der Geltungsbereich wurde nicht richtig definiert. Wenn man die Informationen hat, steht man vor dem Problem, welche von den 100 % sind denn diese 20 %. Man steht also im Prinzip

bei Selbstauskünften von Unternehmen vor dem Problem, womöglich irreführende Verbraucherinformationen selbst weiter zu geben. Das kann am Ende dann doch nicht die Lösung sein.

Ich wurde weiterhin noch nach der generellen Ausnahme für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefragt. Ich hatte schon gesagt, dass diese Ombudsstelle für mich auch eine interessante Variante wäre. Ich habe außerdem eine Aufstellung der Differenzen zu den Ausschluss- und Beschränkungsgründen im VIG und im IFG. Da steht im VIG: „Beeinträchtigung fiskalischer Interessen“. Das steht im IFG auch. Es steht im VIG ferner: „Verletzung von Dienstgeheimnissen; Informationen, die im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung entstanden sind; Informationen, die älter als fünf Jahre sind; Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und Informationen, die auf Grund gesetzlicher Meldepflicht in Bezug auf vorschriftswidrige Erzeugnisse übermittelt wurden“. Alle diese sind Ausnahmen im VIG-Entwurf zu dem Bereich, zu dem im IFG kein Ausnahmetatbestand besteht. Das ist also eine ganz entschiedene Einschränkung, wenn das so durchgeht.

Peter Schaar, Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: Zunächst zu den Fragen des Abg. Dr. Bürsch und zur Frage der Vorsitzenden nach der Anspruchskonkurrenz IFG und VIG. § 1, Abs. 4 Verbraucherinformationsgesetz regelt zwar, dass Bestimmungen über den Informationszugang und Informationspflichten aufgrund anderer Gesetze unberührt bleiben. Das erzeugt den Eindruck, als würde das IFG insoweit vorgehen. Schaut man aber - und dies sollte man bei solchen Gelegenheiten tun - in die Begründung, ergibt sich doch ein anderes Bild, denn dort wird in Satz 3 gesagt, dass diese Anspruchskonkurrenz nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen gelöst werden soll. Wie ausdrücklich in Satz 4 ausgeführt, soll das dazu führen, dass das Zugangsrecht nach dem Verbraucherinformationsgesetz den Ansprüchen aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes und zwar der Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder vorgehen soll. Das bedeutet, dass hier nach den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen wahrscheinlich sogar korrekt ausgelegt wird. Es gibt hier zwei Auslegungsgrundsätze, das eine ist der Grundsatz der Spezialität. Der zweite ist der Grundsatz der Posteriorität. Im Hinblick auf die Spezialität kommt man zu dem Ergebnis, dass das VIG im Zweifel das speziellere bzw. besondere Gesetz ist, während das IFG das allgemeine Gesetz ist. Nach dem Grundsatz der Posteriorität würde man zu dem Ergebnis kommen, dass das VIG nach dem IFG kommt. Wie kann man das lösen? Das ist ja auch von Ihnen Beiden gefragt worden. Ich denke, man muss das in dem Gesetzestext selbst lösen in der Art und Weise - ich habe da jetzt keinen Formulierungsvorschlag - ,dass man so etwas wie einen Günstigkeitsgrundsatz im Sinne des Gesetzeszweckes in das Gesetz selbst hinein schreibt, dass nämlich in Fällen, in denen eine andere Rechtsvorschrift den Auskunftsbeghernden besser stellt, als das VIG, diese andere Vorschrift weiterhin Geltung behält. Damit wäre das eindeutig und für den Gesetzesanwender auch einfacher zu lösen, als bei diesen doch etwas komplizierten Auslegungsbemühungen, die einem teilweise nicht besonders geschulten Gesetzesanwender doch Schwierigkeiten bereiten. Es wäre einerseits klar und zweitens auch im Sinne eines möglichst umfassenden Zugangs zu den begehrten Informationen wünschenswert.

Als Zweites möchte ich zu der Frage von Frau Abg. Heinen nach der Weitergabemöglichkeit oder Befugnis bezüglich personenbezogener Daten an die Unternehmen Stellung nehmen. Der Bunderat

hat das gefordert. Herr Hülsenbusch hat das noch einmal klar gestellt. Es steht ja in der Begründung dieses Bundesratsvorschlages, dass das im Zusammenhang mit dem Selbsteintrittsrecht des Unternehmens stehen soll. Allerdings müsste das dann auch in dem Gesetzgebungsbefehl stehen. Das ist aber nicht der Fall. Wenn ich diese Übermittlungsregelung richtig verstanden habe, dann ist die Behörde berechtigt, auf Nachfrage des Dritten Name und Anschrift des Antragstellers weiter zu geben. Dabei ist nicht gesagt, dass dies nur in diesen Fällen gilt, falls ein Selbsteintritt möglich ist. Wenn man überhaupt einem solchen Gedanken näher treten wollte, müsste man dies im Gesetz auch entsprechend klarer formulieren, als es der Bundesrat bisher vorschlägt. Der andere Punkt ist die Konsequenz einer solchen Weitergabe von personenbezogenen Daten. Das bedeutet, dass das Unternehmen nach den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes mit diesen Daten umgehen dürfte. Einschlägig wäre § 28 Bundesdatenschutzgesetz, d. h. natürlich dürfte das Unternehmen diese Daten für den genannten Verwendungszweck auch einsetzen. Hier ist ja der Verwendungszweck nicht weiter spezifiziert. Er wäre allenfalls aus dem Kontext des Gesetzes herzuleiten. Das Bundesdatenschutzgesetz spricht aber von Interessenabwägung und auch von berechtigten Interessen des Unternehmens. Das würde auch bedeuten, dass dieses Unternehmen möglicherweise auch noch andere berechnete Interessen haben könnte, mit diesen Daten umzugehen. Ich will nicht so weit gehen, obwohl das durchaus nicht ausgeschlossen ist, dass man das dahin interpretieren könnte, dass die betreffenden Personen dann besonders beworben werden. Andererseits ist es nicht so richtig vorstellbar, dass derjenige, der sich über ein bestimmtes Lebensmittel beschwert hat oder Auskunft begehren will, dann gleich irgendwelche Probepackungen bekommt. Möglicherweise ließe sich ein Selbsteintrittsrecht auch auf anderem Wege realisieren, indem man die Behörde insoweit als Postboten benutzt. Dann müsste das Unternehmen nicht selbst diese Informationen bekommen. Das Ziel wäre gleichwohl damit erreicht, bis auf geringfügige Verwaltungskosten, die damit verbunden wären.

Da bin ich auch schon bei der Frage des Abg. Goldmann nach den Kosten. Ich denke, das ist ein ganz großes Problem, was in diesem Gesetz geregelt ist. Denn darin ist einerseits der Grundsatz der Kostendeckung, aber ohne Obergrenze, enthalten. Eine zielgerichtete Auslegung dieser Kostenbemessung am Zweck des Gesetzes ist andererseits nicht enthalten. Ich verweise hier auf das IFG und wäre sehr froh, wenn Sie sich bei der Regelung im VIG an den § 10 IFG orientieren könnten. Ich lese diese noch einmal vor. § 10, Abs. 2 hat folgenden Wortlaut: „Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann“. Ich denke, das wäre eine Formulierung, die dem allgemeinen konsentierten Zweck dieses Gesetzes wesentlich näher kommen würde als die bisherige Gesetzesformulierung und im Hinblick auf die Informationsbegehrenden besser wäre als die schlechtere Forderung des Bundesrates. Insofern denke ich, wäre das sicher ein sinnvoller Weg. Ich unterstütze ausdrücklich den hier auch schon geäußerten Vorschlag für Bagatellauskünfte Gebührenfreiheit vorzusehen. Im Hinblick auf die Praxis der Gebührenerhebung gibt es ganz deutliche Unterschiede zwischen Bund und einzelnen Ländern. Auf Bundesebene haben wir tatsächlich einen Lernprozess bei den Behörden, der dazu geführt hat, dass es kaum Beschwerden im Hinblick auf die Gebührenerhebung gibt. Wir haben da ja auch eine Gebührenobergrenze, aber ansonsten wird sehr moderat mit der Gebührenregelung umgegangen. In einigen Ländern ist das genauso. In anderen allerdings wird heftig zugeschlagen. Ich nenne jetzt hier keine Ländernamen, aber es gibt solche Länder. Ich denke, wir

sollten hier nicht auf Abschreckung setzen, sondern auf Motivation zum Informationszugang. Das sollte nicht durch Gebührenregelungen unterlaufen werden. Vielen Dank.

Dr. Marcus Girnau, Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. (BLL): Frau Heinen hatte gefragt, wie die Auffassung des BLL zu den Änderungsanträgen des Bundesrates ist. Ich will die wesentlichen Punkte kurz durchgehen. Der erste Punkt war der generelle Ausschluss bei Informationen, die älter sind als fünf Jahre. Ich glaube, das ist nachvollziehbar. Das wird sowieso nicht der Großteil der Informationen sein. Das halte ich also für akzeptabel aus Sicht des BLL. Das Selbsteintrittsrecht halte ich aus Sicht der Wirtschaft für denkbar. Allerdings muss gewährleistet sein, dass eben kein Druckpotenzial, insbesondere gerade auf kleine und mittelständische Unternehmen entstehen kann, dass quasi dann ein gesetzlicher Anspruch daraus wird. Also so lange der Freiwilligkeitsaspekt klar im Vordergrund steht und gesagt wird, wenn das Unternehmen die Bereitschaft dazu zeigt, dann soll es das auch machen können, dann halte ich das für denkbar. In dem Zusammenhang würde ich auch das nachvollziehen können, dass der Antragsteller dann genannt wird. Der dritte Punkt ist die Frage der Meldepflicht auf nationaler Ebene, wenn nicht sichere Lebensmittel einem Unternehmen angeboten werden. Der Punkt ist für das Verbraucherinformationsgesetz nicht mehr relevant, denn es gibt bereits den Vorschlag eines LFGB-Änderungsgesetzes von Seiten des BMELV, zu dem auch schon die Verbandsanhörung stattgefunden hat. Also das Thema ist von Seiten des BMELV bereits aufgegriffen. Allerdings haben wir als BLL deutliche Bedenken, unabhängig von der politischen Bewertung der Meldepflicht in dem Bereich, ob dieser Punkt auf nationaler Ebene geregelt werden kann. Wir sehen darin einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht, denn die Bundesregierung hat mit Recht zunächst versucht, die europäische Verordnung, die Basisverordnung, insoweit zu ergänzen, hat aber nicht die Mehrheit der Mitgliedsstaaten gefunden. Wir halten das auf nationaler Ebene nicht für möglich. Der vierte Punkt war: Keine Beteiligung Dritter bei gleichartigen Anfragen innerhalb eines Jahres. Da sehe ich schon Probleme im Hinblick auf die Frage, was denn gleichartige Anfragen sind. Da gibt es sicherlich erhebliche Auslegungsspielräume und innerhalb eines Jahres können sich auch Einschätzungen ändern. Da wäre ich eher skeptisch aus Sicht des BLL. Die Frage der Verkürzung der Abwägung bei gesundheitsrelevanten Vorgängen halte ich jetzt hier nicht für ein akutes Problem, denn in den Fragen, wo Gesundheitsrelevanz da ist, geht natürlich die Waagschale in Richtung Information und da wird auch die Abwägung letztendlich kein großes Problem für die Behörde sein. Wir als BLL sind der Auffassung, dass bei gesundheitsrelevanter Betroffenheit der Verbraucher die Information klar im Vordergrund steht. Der letzte Punkt war die Erhöhung des Strafrahmens. Da finde ich es schon interessant, dass der Bundesrat hier eine Erhöhung des Strafrahmens fordert, nachdem er sich im März im Beschluss „Sicherung der Qualität der Lebensmittelsicherheit“ gerade gegen eine Erhöhung des Strafrahmens ausgesprochen und vertreten hat, dass erst einmal soll der geltende Strafrahmen ausgeschöpft werden soll. Wir als BLL sind der Auffassung, dass es erst einmal einer Ausschöpfung des bestehenden Strafrahmens bedarf, bevor wir über Erhöhungen nachdenken.

Zur Frage von Herrn Goldmann zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Aus unserer Sicht ist der Begriff relativ klar umrissen. Man verweist in der amtlichen Begründung auf § 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. In der Definition dort ist klar erkennbar, dass es sich um ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse handeln muss und die Behörde diese Berechtigung natürlich

nachprüfen kann. Es ist ja nicht so, dass der Unternehmer letztendlich nur „Geschäftsgeheimnisse“ auf alle Unterlagen stempeln muss und damit den Informationsanspruch umgehen kann. Die Behörde kann nachprüfen, ob ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse vorliegt, was auch gerichtlich überprüfbar ist. Von daher sehen wir hier keine Einfallstore, dass von den Unternehmen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorgegeben werden können.

Herr Garstka hat eine proaktive Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vorgeschlagen. Ich glaube, das wird sich in der Praxis sowieso ergeben. Ich würde unseren Unternehmen jedenfalls empfehlen, sich sehr genau die Definition anzuschauen und sehr genau zu beurteilen, welche Informationen an die Behörde abgegeben werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne dieser Definition sollten dann auch im eigenen Interesse aufgeschrieben werden, damit die Behörde noch einmal nachfragen kann und die Drittbeteiligungsrechte umfassend gewahrt werden können.

Die Vorsitzende: Es gibt noch eine Nachfrage der SPD-Fraktion. Sie haben eine Frage, Herr Garstka, nicht beantwortet und zwar zum Informationszugang, wie Sie sich da die gesetzlichen Regelungen vorstellen können.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka: Das hat Herr Schaar im Grunde beantwortet. Eine Präzisierung der gesetzlichen Vorschrift wäre wünschenswert. Die Bedeutung dieser Unbeschadetregelungen ist in der Tat immer etwas unklar. Es wäre besser, wenn dort stünde, dass weitergehende Ansprüche auf Informationszugang den Regelungen dieses Gesetzes vorgehen. Dann fragt man sich allerdings, wenn man es genau überlegt, wieso dann diese Ausnahmetatbestände überhaupt im Verbraucherinformationsgesetz stehen, wenn ohnehin die allgemeinen Zugangstatbestände des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes oder der Länder vorgehen. Wir haben ja eine Vielzahl von Bundesländern, in denen es kein Landesinformationsfreiheitsgesetz gibt. In diesen Ländern, soweit die Gesetze dann dort anwendbar sind, haben wir keinen weitergehenden Informationsanspruch entsprechend dem Bundesinformationsfreiheitsgesetz, so dass wir eine merkwürdige Unterschiedlichkeit der Rechtslage in den einzelnen Ländern finden. Da, wo Informationsfreiheitsgesetze existieren, wo die Zugangsrechte weitergehen als nach dem Verbraucherinformationsgesetz, gehen dann dort die entsprechenden Bestimmungen vor. In den Ländern, in denen es kein Landesinformationsfreiheitsgesetz gibt, sind die Antragsteller schlechter gestellt. Da entsteht eine merkwürdige Diskrepanz. Im Grunde genommen wäre die konsequente Lösung, dass man ganz einfach den Ausnahmetatbestand des Verbraucherinformationsgesetzes mit denen, die im Bundesinformationsfreiheitsgesetz stehen und die im Übrigen auch noch weiter gefasst sind, als in den einzelnen Ländern, z. B. hier in Berlin, harmonisiert. Wir bekommen jetzt, so wie es auf dem Papier steht, ein merkwürdiges Dreierregime. Im Bundesinformationsfreiheitsgesetz haben wir gewisse Ausnahmen, im Verbraucherinformationsgesetz und in den Landesgesetzen auch noch. Das ist eine gewisse unkoordinierte Situation. Der richtige Weg wäre der, dass man klarer als es bisher der Fall ist, regelt, dass weitergehende Informationsansprüche, nach welchen Gesetzen auch immer, vorgehen. Es ist theoretisch auch denkbar, dass sogar das Umweltinformationsgesetz anwendbar wäre, wenn es bei der Produktion von bestimmten Lebensmitteln zu einer gewissen Überschneidung mit Umweltinformationen kommt. Auch das ist denkbar. Es wäre noch einmal sehr wünschenswert, es nicht bei der dieser Unbeschadetregelung zu belassen, sondern klar

zu machen, wie Herr Schaar es vorgeschlagen hat, dass weitergehende Informationszugangsrechte, wo auch immer sie stehen mögen, vorgehen. Dies wäre die richtige Lösung.

Abg. Julia Klöckner: Ich habe noch eine Frage an den Vertreter des Netzwerkes für Unternehmensverantwortung. Sie haben soziale ökologische Standards genannt. Diese Daten sollten auch abfragbar sein. Das hört sich sicherlich sehr gut an und es wäre auch sehr schön, wenn man diese Informationen noch zusätzlich hätte. Aber wie stellen Sie sich das bei importierten Produkten vor, also bei aus China oder anderen Ländern importierten Produkten, wie z.B. auch Nahrungsmittelzusatzstoffe, Fertiggerichte oder zusammengesetzte Lebensmittel? Wie stellen Sie sich vor, dass man letztlich auch aus jedem Land von jeder Produktionsbedingung die Informationen hätte und weitergeben könnte und welche Standards wären das?

Abg. Elvira Drobinski-Weiß: Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Girnau. Sie haben in Ihrer mündlichen Stellungnahme deutlich gemacht, dass Sie hier sehr wohl Vorbehalte gegen das VIG haben. So habe ich es zumindest verstanden, wobei Sie mit mir möglicherweise doch einer Meinung sind, dass hier Verbraucherpolitik doch auch Wirtschaftspolitik ist. Allerdings nur dann, wenn der Verbraucher auf gleicher Augenhöhe mit den Unternehmen steht. Das heißt, wir brauchen doch deshalb eine andere Informationskultur mit mehr Transparenz. Mir scheint, dass das für Sie als Vertreter des BLL ein Reizwort ist. Ich füge noch hinzu, dass es von Verantwortung zeugt, wenn es beispielsweise eine Rückrufaktion in der Automobilindustrie gibt, während es in der Lebensmittelindustrie eher als Skandal zu sehen wäre. Vielleicht können Sie dazu noch einmal Stellung nehmen.

Dann eine Frage an alle mit einer knappen Antwort. Z.B. haben Sie, Herr Hülsenbusch, gesagt, dass das, was wir mit dem VIG sowie mit dem Entschließungsantrag als Parlamentarierinnen und Parlamentarier der Koalition auf den Weg gebracht haben, Bestand haben muss. Sie haben auch gesagt, Gutes könnte noch verbessert werden. So habe ich auch die verschiedenen Anregungen und Kritiken verstanden. Sind Sie davon überzeugt, dass das, was wir hier diskutieren und eigentlich zum Abschluss bringen wollen, jetzt auch abgeschlossen werden muss?

Abg. Karin Binder: Ich würde Herrn Lübke bitten, etwas zur der Zweckbestimmung des Gesetzes zu sagen. Es ist ja keine ausdrückliche Zweckbestimmung darin. Kann man diese aus dem Gesetz heraus interpretieren oder kann man das auf irgendeinem anderen Weg klarstellen, dass es sich hier wirklich vorrangig um die Verbraucherinteressen zu handeln hat oder sehen Sie da ein Defizit?

Abg. Hans-Michael Goldmann: Eine Frage an Herrn Schaar. Was halten Sie von diesem Ombudsmann? Welche Erfahrung haben Sie da gemacht?

Abg. Ulrike Höfken: Ich muss sagen, dass den Eindruck habe, dass das Ganze nicht nur zu einem Informationsbeschränkungsgesetz wird, sondern durch diese Selbsteintrittsmöglichkeit tatsächlich zu einem Gesetz werden kann, mit dem die Unternehmen die Verbraucher kontrollieren. Stellen Sie sich nur einmal vor, es sind von den Firmen abhängige Verbraucher, wie Landwirte, die nachfragen. Es

sind Leute in einem Dorf, die nachfragen. Es sind Leute, die vielleicht Mitarbeiter sind. Das finde ich erschütternd und da möchte ich Sie nur um Ja oder Nein bitten, ob das so ist.

Dr. Marcus Girnau, Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. (BLL): Frau Drobinski-Weiß, wir haben keine Probleme mit Informationsoffenlegungen. Das habe ich auch versucht, in der Stellungnahme deutlich zu machen, insbesondere bei der Thematisierung „Information der Unternehmen“. Die Frage ist eben, brauchen wir hier einen gesetzlichen Anspruch oder geht das auch auf freiwilliger Basis. Ich stimme Ihnen zu, dass das ein wichtiger Faktor ist. Wie gesagt, viele Unternehmen etablieren sich ja gerade in dem Bereich und bieten sehr viele Informationen an. Gerade in der letzten Zeit ist in der anderen Thematik der Nährwertinformation erhebliche Bewegung in die Informationskultur gekommen. Von daher drängen wir als BLL auch die Unternehmen, dieses als Marketing Tool, als Wettbewerbsmaßnahme zu nutzen. Ich glaube, dass man damit auch hinkommen wird, dass der Verbraucher einen Anspruch auf Informationen hat. Da sind wir sicherlich einer Meinung. Zur Frage, ob die Rückrufe in der Automobilindustrie mit dem Rückrufen im Lebensmittelbereich vergleichbar sind: Dies glaube ich nicht, denn im Lebensmittelbereich besteht eine ganz besondere Sensibilität gerade im Hinblick auf die Produkte, so dass da die Vergleichbarkeit der Qualifizierung über Rückrufe sicherlich anders zu bewerten sein wird als in der Automobilindustrie.

Peter Schaar, Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: Zur Frage von Frau Drobinski-Weiß, ob es denn ein solches Gesetz geben soll. Ich würde sagen Ja, ohne Einschränkung. Es sollte ein Gesetz geben. Allerdings würde ich mir wünschen, wenn hier noch einige Nachbesserungen im Sinne der auch hier teilweise geäußerten Kritik im Hinblick auf einen verbesserten Informationszugang vorgenommen werden.

Zur Frage des Abg. Goldmann zum Thema Ombudsmann. Ja, ich denke, dass diese Ombudsfunktion wichtig ist. Wir haben im Augenblick eine Situation, wo der Einzelne nach dem Gesetzentwurf bei der Behörde anfragen kann und die Behörde verweigert evtl. unter teilweise sehr pauschaler Begründung einen solchen Informationszugang. Wir haben ja die Erfahrung sowohl im Bund als auch in den Ländern, dass das gar nicht so selten vorkommt. In einem solchen Fall hat der Betroffene nach dem Gesetzentwurf nur die Alternative, sich entweder damit zufrieden zu geben oder die Gerichte anzurufen. Das ist ein Weg, der kostenträchtig sein kann, üblicherweise langwierig und eine Open-End-Veranstaltung ist. Das wird insofern eher abschreckend sein. Meine Erfahrung mit dieser Ombudsfunktion, die ja durch die bestehenden Informationsfreiheitsbeauftragten, die es in acht Bundesländern und im Bund gibt, zusätzlich wahrgenommen werden könnte, ist, dass es dem Einzelnen erleichtert wird, zum Informationszugang zu kommen. In Zweidritteln der Fälle, die an mich heran getragen werden, wo zunächst einmal kein Informationszugang erfolgt ist, die Behörde nicht geantwortet hat oder die Auskunft sehr stark beschränkt wurde, haben wir sozusagen mediatorisch erreichen können, dass der Informationszugang doch im Wesentlichen erteilt werden konnte, so dass diese Ombudsfunktion sinnvoll ist. Ich fände es gut, wenn man das hier auch mit einfügen könnte.

Volkmar Lübke, CorA – Netzwerk für Unternehmensverantwortung: Die Frage nach international agierenden Unternehmen und importierten Produkten ist relativ klar und einfach zu beantworten, weil

es gerade bei internationalen Aktivitäten von deutschen Unternehmen international anerkannte Regeln gibt, wie z.B. die ALO-Standards und darauf aufbauend die OECD-Guideline für das Verhalten internationaler Unternehmen bei Auslandsinvestitionen, die zu beachten sind. Das ist ein Regelwerk, was sich auch in die Indikatoren übersetzen lässt und auch so genutzt wird, denn es gibt ja eine Beschwerdestelle beim Bundeswirtschaftsministerium. Da werden, wenn etwas schief geht, solche Fälle dann auch verhandelt. Das heißt, da müssen wir einfach noch einmal hineinschauen und dann hätte man ganz klar auch schon Indikatoren dessen, was inhaltlich dort abgefragt werden müsste und könnte. Es gibt weiterhin zivilgesellschaftlich eine ganze Menge an Aktivitäten, die das noch weiter präzisieren. Ich will jetzt nicht gleich wieder die Kernindikatoren der Stiftung Warentest vorführen, aber das ist es genau, was einen Dialog von Anspruchsgruppen um die Frage, um welche Inhalte es denn eigentlich geht, konkretisiert hat. Es gibt den weltweiten Prozess der Global Reporting Initiative, wo auch 20 bis 25 deutsche Großunternehmen inzwischen ihre Berichterstattung und ihre Jahresberichte nach diesen Kriterien auslegen und diese Informationen freiwillig offenlegen. Das ist zwar nicht unbedingt 100 % vergleichbar, aber immerhin. Das heißt, da haben wir ein Regelwerk und wir haben, wie Sie alle wissen, auf ISO-Ebene im Moment den Ansatz ISO Social Responsibility, also ISO 26.000, die entwickelt wird, die eine Guideline zur Verantwortungsübernahme darstellt. Da sind auch inhaltliche Bereiche angesprochen, die dazu gehören. Unternehmen in bestimmten Branchen haben sehr heftig reagiert. Wenn Sie die Textilindustrie nehmen, da hat es zwar zehn bis zwölf Jahre gedauert und auf Grund von Druck aus der Zivilgesellschaft ist es dann gelungen. Wir haben dann Zertifikate und Gütesiegel, die jetzt nicht einfach selbst gemachte eigene sind, sondern wie etwa SA 8.000 oder ähnliches von unabhängigen Wirtschaftsprüfern überprüft und uns als Verbraucherinnen und Verbraucher sichtbar machen können, dass diese Inhalte tatsächlich hinter dem Label stehen.

Ministerialrat Michael Hülsenbusch, Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Auf die Abschlussfrage von Frau Drobinski-Weiß habe ich die Antwort, dass, ob der diskutierten Probleme und Fragestellungen, der Eindruck entstehen mag, dass wir uns am Anfang eines Gesetzgebungsverfahrens befinden. Ich darf aber in Erinnerung rufen, dass das mitnichten der Fall ist. Ein langjähriger komplexer Abwägungsprozess ist diesem Gesetzentwurf vorausgegangen und wir sind uns alle darüber im Klaren, dass noch längst nicht alle Frage in diesem Zusammenhang geklärt sind. Ich denke, man sollte nicht zu ehrgeizig sein und jetzt in diesem Verfahrensstadium schon versuchen, alles in diesen Gesetzentwurf hineinzubringen. Es ist ein erster wesentlicher und wichtiger Schritt in Richtung mehr Verbraucherinformation und Verbrauchertransparenz, aber ganz sicherlich nicht der letzte. Insofern ist mein Plädoyer, diesem Gesetzentwurf vielleicht ein bisschen verbessert, aber auf jeden Fall so schnell wie möglich zuzustimmen.

Dr. Werner Brinkmann, Stiftung Warentest: Auch ich gehe nur auf die generelle Frage ein und teile die Einschätzung von Herrn Hülsenbusch. Das Gesetz hat nach meinem Verständnis einen grundsätzlichen Fehler. Das ist der sachliche Geltungsbereich. Aber das Gesetz wird trotzdem einen deutlichen Fortschritt bringen. Den sollte man nicht aufhalten. Man sollte dann mit einigen Verbesserungen, die jetzt noch im laufenden Verfahren möglich sind, das Gesetz verabschieden und in Kraft treten lassen und über weitere Verbesserungen dann in einer Evaluierung nach zwei Jahren nachdenken. Danke.

Roland Stuhr, Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.: Auch ich kann mich Herrn Dr. Brinkmann nur anschließen. Partiiell ist es sicherlich so, dass mit dem VIG-Entwurf im Hinblick auf die Ausnahmetatbestände, die schon genannt wurden, auch in gewisser Weise eine Informationsbeschränkung gegenüber der Rechtslage nach dem schon in Kraft getretenen Informationsfreiheitsgesetz zu befürchten ist. Aber in dem wesentlichen Bereich, nämlich der Information bei Rechtsverletzungen, bietet das Gesetz doch deutliche Chancen. Das ist ein sehr wichtiger Bereich. Hier gibt es eben nicht die Ausnahmen für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die Kostenerstattungspflicht. Das ist für uns ein wesentlicher Bereich und deshalb sage ich Ja, dieses Gesetz soll kommen. Auch die Änderungen im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch sind gut und sollen kommen. Dazu hatte ich schon einiges ausgeführt. Es wäre sicherlich auch nicht verkehrt im Rahmen der möglicherweise noch erfolgenden Änderungen zumindest die Beschlüsse des Bundesrates zum Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch zu übernehmen, die wir nur befürworten können. Dann sollte – da möchte ich mich auch Herrn Dr. Brinkmann anschließen – in der Evaluierungsphase jedenfalls über eine Ausweitung des Anwendungsbereiches auf alle Produkte und Dienstleistungen sowie einen begrenzten Anspruch gegenüber Unternehmen für selbst ausgelobte Produkteigenschaften nachgedacht werden. Aber dies sind sicherlich Punkte, die der Verabschiedung im Moment nicht entgegenstehen sollten.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka: Ich denke, es ist zu begrüßen, dass für spezielle Sektoren spezielle Informationsgesetze auch geschaffen werden. Die machen natürlich nur dann Sinn, wenn sie einen Mehrwert gegenüber der allgemeinen Regelung bringen. Dies haben wir ja hier diskutiert. Wenn in einem Spezialgesetz nicht zusätzliche Informationsansprüche enthalten sind bzw. soweit es erforderlich wäre, was hier nicht der Fall ist, bestimmte Einschränkungen gemacht werden müssen, dann ist das richtig. Wenn aber sozusagen ein Gesetz nichts anderes tut, als das, was ohnehin schon geregelt ist, für einen speziellen Bereich zu wiederholen, macht es keinen Sinn. Also das Gesetz muss natürlich einen Mehrwert haben und das hat es. Wir müssen sehen, dass die Hauptwirkung dieses Gesetzes nicht im Bereich des Bundes liegen wird. Da haben wir das Bundesinformationsfreiheitsgesetz, das teilweise, wie wir gehört haben, weiter geht als dieses Gesetz und damit auch vorgehen soll. Wir haben Landesgesetze. Die Hauptwirkung dieses Gesetzes wird in den Ländern liegen, die sich bis heute weigern, ein Landesinformationsfreiheitsgesetz zu machen. Da wird das Bundesgesetz gelten und auch diese Länder werden dann jedenfalls innerhalb seines Geltungsbereiches das VIG anwenden müssen. Ich halte es für dringlich, dieses Gesetz zu verabschieden, um eben auch in den Ländern, in denen bisher keine Informationsfreiheit gesetzlich gewährt wird, so ähnlich wie wir es im Umweltbereich schon haben, entsprechende Rechtsgrundlagen für den Informationsanspruch zu schaffen.

Die Vorsitzende: Ich danke Ihnen ganz herzlich. Ich fand es sehr wertvoll und interessant, Ihre Stellungnahmen in unsere Arbeit einbeziehen zu können. Wir werden in diesem Bereich noch weiter diskutieren. Ich wünsche Ihnen einen schönen Nachhauseweg.

Schluss der Sitzung: 09.50 Uhr